

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 25. August 1844



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 25. August 1844.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Bürgermeister Haydinger

// Mag. Rath Maurer.

// // // Buberl

// // // Bleyer

// // // Knoll

Auskultant Gärber

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Maurer.

6338. Kr. A. Dekret v. 21. d.M. Z. 8660 in Betr. der von Franz Oeppinger zum hiesigen Armenfonde gemachten Stiftung.

Da das zu dieser Stiftung gehörige bey Magd. Burg in der Schönau No. 9 angelegt gewesene Kapital pr 900 fl CMz von der jetzigen Besitzerin dieses Hauses Maria Resch zurückbezalt worden und davon nur ein Theil bey den Georg Wallner'schen Eheleuten in Steyrdorf wieder angelegt, der Rest aber mit andern Armeninstitutsgeldern zuletzt mittelst Bericht vom 18. May d. J. wiederholt zum Ankaufe 4 prov. Staatsschuldverschreibungen eingesendet worden, eine Oblion dagegen noch nicht eingelangt ist, hievon aber mitunter die endliche Realisirung der Franz Öppinger'schen Stiftung abhängt, ist hievon die Anzeige mittelst Bericht an das kk. Kreisamt zu machen.

6395. Das Kassaamt erstattet ad 6338 die Relazion in Betr. des Kassastandes, dann die Einnamen und Ausgaben im nächsten Monate.

Dem Kassaamte mit dem Auftrage zurückzustellen, daß dasselbe binnen 2 Tagen relazionire, auf welchen Betrag sich der Kassarest bey der Stadtkasse am Ende October d.J. mit Rücksicht auf sämtliche bevorstehende Einnamen und Ausgaben belaufen werde und ob die beym Armenfonde bis Ende d.J. noch zu bestreitenden Auslagen durch die noch zu erhebenden Kapitals-Inteën dieses Fonds gedeckt erscheinen oder nicht.

6438. Die Armeninstitutsrechnungsführung um die Erfolgung der 64 Stück Oblioön-Inteën-Coupons im Betrage pr 160 fl CMz.

Der Dep. Koön zur Erfolglaßung zuzustellen.

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Bleyer.

5689. Expeditor Neumayr um Anweisung der nöthigen Stämpeln zu den in domesticis erlassenen Berichten Z. 5248, 5364, 5499, 5506 und 5629.

Diese Einlage wird dem Hrn. Exhibenten mit der Erinnerung zurückgeschlossen, daß derselbe mit den hierin entwickelten Ansichten im Allgemeinen ganz recht daran sey und hiernach die vorgelegten Berichte, an deren Text nichts zu ändern befunden wurde, nunmehr unaufgehalten auszufertigen und abzusenden, die Beylagen aber, wo es nöthig ist, der Nachstämplung zu unterziehen habe. Nur findet man demselben in Bezug auf das sub Z. 5364 P. vorliegende Accordprotokoll mitzugeben, daß unter einem Stämpel nur eine Urkunde ausgefertigt werden dürfe, folglich bey demselben zwey 15 xr Stempel zu verwenden seyen, wornach sich Hr. Rathsauskultant Neuber zu beachten hat. In Betreff der Beurtheilung, ob und was für Stämpeln zu verwenden seyen, so bleibt dieß als ein Theil der Ausfertigung fortan Sache des Expeditors und wird Hr. Exhibent in dieser Richtung auf die Vorschriften der a. G.O. und die §§ 3 und 7 des Amtsunterrichtes zum Stämpel- und Taxgesetze vom

27. Jänner 1840 verwiesen. Was übrigens die Anweisung der Stämpelgebühren, sofern sie nicht, wie bey Verträgen in welchen hiefür vorgesehen werden wird, die Paciscenten treffen und von diesen hereinzubringen sind, bey hiesiger Stadtkassa anbelangt; so sind dieselben, wie dieß bey den Postporti geschieht, in ein die Verwendung und das Object nachweisendes Verzeichniß zu bringen und monatlich zur Zalungsanweisung vorzulegen. Weil übrigens durch die beschränkte Indossierung und hiedurch nöthig werdende Nachstämplung viele Zeit verloren geht, die Expeditionen aufgehalten und der Stadtkasse nicht unbedeutende Portoauslagen aufgelastet werden, indem hier kein Stämpelamt besteht, so ist dieserwegen eine Vorstellung an das kk. Kreisamt zu machen und es zu bitten, bey H. Regg dahin zu wirken, daß durch selbe mindestens eine Erweiterung der Indossierungslizenz höchstens Orts veranlaßt werde.

Haydinger

Gärber Auskultant